

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.1991, letzte Änderung am 18.05.2009 (mit Wirkung vom 01.01.2010), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 Euro.

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen von mehr als einer Stunde Dauer wird eine Stunde Ruhezeit, bei erschwerten Einsätzen eine Stunde Putzzeit hinzugerechnet. Die Entscheidung trifft der Kommandant.

(3) Auf Antrag des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Eine Entschädigung des Verdienstausfalls nach Abs. 1 ist dann ausgeschlossen.

§ 2

Entschädigung für Übungen

Für die Teilnahme an Übungen wird den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro je Übung bezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr. Ein direkter Erstattungsanspruch des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen die Gemeinde wird ausgeschlossen.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro je Stunde
oder

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (Reisekostenstufe A).

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 a Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe ersetzt:

Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	12,50 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	37,50 Euro

von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 8 bis zu 10 Stunden	62,50 Euro
von mehr als 10 Stunden	75,00 Euro

(Tageshöchstsatz).

(2) Der Berechnung ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter: Feuerwehrkommandant 600 €, Stellvertreter jeweils 300 €, Abteilungskommandanten jeweils 300 €, Jugendfeuerwehrwart 300 €, Kassierer Hauptkasse und Schriftführer jeweils 100 €, jeweils kalenderjährlich. Die Auszahlung einschließlich der Entschädigung nach Abs. 2 erfolgt jeweils zum 1.4. des Jahres. Endet die Funktion während des Kalenderjahres, ist sie anteilig auszuzahlen. Ein angefangener Monat wird voll berücksichtigt.

(2) Der nachfolgend genannte ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, der durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leistet, erhält neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung: Feuerwehrkommandant 300 Euro /Jahr, Gerätewart Abt. 2 100 Euro/Jahr.

(3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die in Absatz 1 Genannten auf Antrag zusätzlich eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (Reisekostenstufe A).

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 - 3 a. Für Einsätze wird als Verdienstaufschlag 9,00 Euro / Stunde gewährt. Für Übungen 2,50 Euro je Übung, für Aus- und Fortbildungslehrgänge 2,50 Euro je Stunde.

§ 6

Erstattung von Fahrtkosten nach Scheibbs

Bei Fahrten aus besonderen Anlässen in die Partnerstadt Scheibbs/Niederösterreich können die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und ein Übernachtungsgeld (ohne Mehrbeträge) in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (Reisekostenstufe A) erhalten. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.